

# ☰ Verkäuferpflichten hinsichtlich der Waren- beförderung

## Teil 2 – Praxisfragen zur Anwendung von Lieferbedingungen und UN-Kaufrecht im Versandungskauf



Von Rechtsanwalt Prof. Dr. Christoph Graf von Bernstorff,  
Ahlers & Vogel Rechtsanwälte PartG mbB, Bremen

Zur Abwicklung internationaler Handelsgeschäfte gehört vor allem, dass die Kaufvertragsparteien auch eine Vereinbarung zur Beförderung der Ware vom Verkäufer zum Käufer treffen. Dies kann durch Einsatz einer standardisierten Lieferbedingung (der Incoterms 2020) geschehen, was aber oft nicht ausreicht, da die Incotermsregeln überwiegend keine Detailfragen zur Warenbeförderung klären. So kommt es auf eine detaillierte Vertragsabsprache an, und wenn diese fehlt, muss zur Lösung von Praxisfragen auch auf gesetzliche Grundlagen, wie sie das UN-Kaufrecht bereithält, zurückgegriffen werden.

### INHALT

- **Verpflichtungen nach Art. 32 CISG**
- **Versendungsanzeige**  
Übergabe an einen Beförderer  
Zuordnung der Ware  
Anzeige  
Spezielle vertragliche Verpflichtung
- **Beförderungsvertrag**  
Incoterms 2020 – Schiffstransportklauseln  
Incoterms 2020 – Anlaufklauseln (D-Klauseln)
- **Die konkreten Verkäuferpflichten**

Wenn also

- weder die vertragliche Vereinbarung zu Verkäuferpflichten in der Warenbeförderung, die über die reine Beauftragung des Warentransports hinausgeht, vorliegt,
- noch eine Incoterms-Klausel gewählt wurde, um über sonstige Verpflichtungen des Verkäufers Details festzulegen,
- kommen die Kriterien zur Anwendung, die sich aus Art. 32 bis 34 CISG ergeben.

Der Beitrag befasst sich mit der Anwendung der gesetzlichen Grundlagen, soweit es um bestimmte Verkäuferpflichten im Hinblick auf die Warenbeförderung geht.

### Verpflichtungen nach Art. 32 CISG

Diese Norm legt in den beiden ersten Absätzen fest:

„(1) Übergibt der Verkäufer nach dem Vertrag oder diesem Übereinkommen die Ware einem Beförderer und ist die Ware nicht deutlich durch daran angebrachte Kennzeichen oder durch Beförderungsdokumente oder auf andere Weise dem Vertrag zugeordnet, **so hat der Verkäufer dem Käufer die Versendung anzuzeigen und dabei die Ware im Einzelnen zu bezeichnen.**

(2) Hat der Verkäufer für die Beförderung der Ware zu sorgen, so hat er die Verträge zu schließen, die zur Beförderung an den festgesetzten Ort mit den nach den Umständen **angemessenen Beförderungsmitteln** und zu den für solche Beförderungen **üblichen Bedingungen** erforderlich sind“.

Art. 32 CISG kann also herangezogen werden, wenn es um die Klärung wichtiger Fragen geht, die im Zusammenhang mit der Übergabe der Ware an einen selbstständigen Beförderer entstehen. Es muss in dieser Situation herausgefunden werden,

- **welche der beiden Vertragsparteien**, also der Verkäufer oder der Käufer, einen Transportvertrag für die Beförderung der Ware abzuschließen

ben hat (nachstehend unter **Beförderungsvertrag**),

- und ob der Verkäufer eine **Verpflichtung zur Versendungsanzeige** gegenüber dem Käufer hat und welche Wirkung diese hat (nachstehend unter **Versendungsanzeige**).

## Versendungsanzeige

In Art. 32 Abs. 1 CISG wird zunächst die Versendungsanzeige behandelt. Nach dieser Vorschrift muss eine Versendungsanzeige nur erfolgen, falls die Ware nicht eindeutig (z.B. durch daran angebrachte Kennzeichen oder Dokumente) zugeordnet werden kann. Da gemäß Art. 67 Abs. 2 CISG die Gefahr jedoch erst auf den Käufer übergeht, wenn die Ware eindeutig dem Vertrag zugeordnet ist, sei es durch an der Ware angebrachte Kennzeichen, durch Beförderungsdokumente, durch eine Anzeige an den Käufer oder auf andere Weise, liegt die Versendungsanzeige ganz klar stets auch im Interesse des Verkäufers, um den Gefahrübergang zu bewirken. Eine andere Methode zum Erreichen des Gefahrübergangs, etwa dadurch, dass der Verkäufer eine abhanden gekommene oder beschädigte Ware nachträglich einem Kaufvertrag zuordnet, ist daher nicht möglich!

Zum Abschluss des Transportvertrags und der Transportversicherung ist auf Art. 32 Abs. 2 CISG zurückzugreifen. Dieser bestimmt: „Hat der Verkäufer für die Beförderung der Ware zu sorgen, so hat er die Verträge zu schließen, die zur Beförderung an den festgesetzten Ort mit den nach den Umständen angemessenen Beförderungsmitteln und zu den für solche Beförderungen üblichen Bedingungen erforderlich sind“. Gemeint ist damit

- zum einen, dass eine **Warenbeförderung** im Sinne des Art. 31 Buchstabe a) CISG **nötig** sein muss,
- weil in diesen Fällen (nach Art. 31 Buchstabe a) CISG) der Verkäufer auch den **Transportvertrag** abschließen muss.
- Der Vertrag muss dann, wie Art. 32 Abs. 2 CISG es formuliert, zu den „für solche Beförderungen üblichen Bedingungen“ abgeschlossen werden, was zu der Verpflichtung des Verkäufers führen kann, sich um die **Transportversicherung** zu kümmern, wenn eine solche für die vorgesehene Transportart und die zu befördernde Ware üblich ist.

- Ist der Verkäufer nicht verpflichtet, für eine Versicherung zu sorgen, obliegt ihm die Unterstützung des Käufers im Sinne des Art. 32 Abs. 3 CISG, wonach er dem Käufer auf dessen Verlangen alle ihm verfügbaren, zum Abschluss einer solchen Versicherung erforderlichen Auskünfte zu erteilen hat.

## Übergabe an einen Beförderer

Eine Versendungsanzeige obliegt dem Verkäufer gegenüber dem Käufer nur dann, wenn er die Ware einem Beförderer übergeben muss und die Ware nicht deutlich zugeordnet werden kann.

Ob der Verkäufer verpflichtet ist, **die Ware einem Beförderer zu übergeben**, kann sich nur aus der jeweils zugrunde liegenden Vertragsvereinbarung mit dem Käufer ergeben. Eine solche Verpflichtung kann daher folgen aus

- entweder einer **ausdrücklichen Vereinbarung** im Kaufvertrag, den Verkäufer und Käufer geschlossen haben, und aus dessen Inhalt sich eine entsprechende Verpflichtung entnehmen oder folgern lässt,
- oder sie lässt sich aus der Auslegung **einer verabredeten Lieferbedingung** (wie etwa der Auswahl einer Klausel der Incoterms-2020) ermitteln. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Incoterms-Klausel den Verkäufer dazu verpflichtet, die Ware an einem bestimmten Ort zu übergeben (wie z.B. bei CFR oder CIF), wobei es gleichgültig ist, ob der Verkäufer oder der Käufer den Transportauftrag abschließt, sodass die Anzeigepflicht nach Art. 32 CISG auch in den Fällen gilt, in denen der Käufer den Transportauftrag schließt (wie es meistens bei FCA, FOB, FAS usw. der Fall ist).
- Schließlich kann sich die Übergabepflicht zur Beförderung auch aus **Art. 31 Buchstabe a) CISG** ergeben, wenn nämlich der Kaufvertrag eine Beförderung der Ware erfordert und der Verkäufer die Ware an einen Beförderer zum Zweck der Übermittlung an den Käufer übergeben muss.

Liegt dagegen ein Fall des „Zur Verfügung stellens der Ware“ gemäß Art. 31 Buchstabe b) oder c) CISG vor, kommt Art. 32 Abs. 1 CISG nicht zur Anwendung.

## Zuordnung der Ware

Die Pflicht zur Anzeige der Versendung nach Art. 32 Abs. 1 CISG hat der Verkäufer, wenn die dem Beförderer übergebene Ware nicht eindeutig dem vereinbarten Kaufvertrag zugeordnet werden kann. Diese Situation sollte in der Abwicklung von Handelsgeschäften eigentlich nicht vorkommen und kann schon allein dadurch vermieden werden, dass

- der Verkäufer die Waren eindeutig kennzeichnet (z.B. mit Absender-/Empfängeranschrift)
- oder den Käufer (und nicht etwa den Empfangsspediteur) als Warenempfänger eindeutig bezeichnet,
- schließlich auch durch eine ordnungsgemäße Exportdokumentation, die ja ohnehin notwendig sein kann, wenn die Abwicklung der Bezahlung über den dokumentären Zahlungsverkehr (Dokumentenakkreditiv, Dokumenteninkasso) erfolgen soll.

## Anzeige

### Allgemeine Verpflichtung

Die Anzeige der Versendung kann auf alle denkbaren Arten (schriftlich, elektronisch, per Kurier) erfolgen. Eine Versendungsanzeige (dispatch note) ist damit eine Art „Avis“, durch das dem Käufer die Lieferung von Waren durch den Lieferanten angekündigt wird. Erfolgt die Abwicklung des Zahlungsverkehrs (etwa im dokumentären Zahlungsverkehr) über Banken, laufen die Exportdokumente, die unter anderem auch die Übergabe an den Beförderer dokumentieren (Transportdokumente, z.B. Frachtbrief, Konnossement) über den Bankenweg bis zur Bank des Importeurs/Käufers und werden dann dem Käufer durch die Importbank „avisiert“ sowie zur Bezahlung vorgelegt. Art. 32 CISG verlangt aber nicht, dass eine Anzeige über den Bankenweg erfolgen muss – im Gegenteil, eine Anzeige muss nur **mit den nach den Umständen des Geschäfts geeigneten Mitteln bewirkt** werden, wie es Art. 27 CISG formuliert.

Dass die Anzeige innerhalb einer angemessenen Frist nach Übergabe der Ware an den Beförderer erfolgen sollte, ist zwar nicht grundsätzlich gesetzlich so geregelt, folgt aber aus dem allgemeinen Grundsatz des Art. 7 Abs. 2 CISG, wonach „allgemeine Grundsätze“, die „dem CISG zugrunde liegen“, einzuhalten sind. Der Verkäufer sollte daher die

Anzeige der Versendung ohne Verzögerung und innerhalb angemessener Frist vornehmen.

### Spezielle vertragliche Verpflichtung

Eine Verpflichtung zur Anzeige kann sich auch ganz konkret aus entsprechender vertraglicher Vereinbarung ergeben, wenn etwa eine standardisierte Lieferbedingung (Auswahl einer Incoterms-Klausel) eine entsprechende Verpflichtung auferlegt.

Die Incoterms 2020 nennen diese Verpflichtung **in allen Regeln A 10** aller elf Incoterms-Klauseln (Formulierungsbeispiele in der Darstellung des Kastens):

EXW (Ab Werk)	Der Verkäufer muss den Käufer über alles Nötige benachrichtigen, damit dieser die Ware übernehmen kann.
FCA (Frei Frachtführer)	Der Verkäufer muss den Käufer in hinreichender Weise davon in Kenntnis setzen, dass die Ware gemäß A2 geliefert wurde oder dass der Frachtführer bzw. eine andere vom Käufer benannte Person die Ware innerhalb der vereinbarten Frist nicht übernommen hat.
CPT (Frachtfrei)	Der Verkäufer muss den Käufer benachrichtigen, dass die Ware gemäß A2 geliefert wurde. Der Verkäufer muss den Käufer über alles Nötige benachrichtigen, damit dieser die Ware übernehmen kann.

### Beförderungsvertrag

Nach Art. 32 Abs. 2 CISG ist es eine Voraussetzung zur Anwendung dieser Norm, dass der Verkäufer eine Beförderungsverpflichtung hat: „Hat der Verkäufer für die Beförderung der Ware zu sorgen, so hat er die Verträge zu schließen, die zur Beförderung an den festgesetzten Ort mit den nach den Umständen angemessenen Beförderungsmitteln und zu den für solche Beförderungen üblichen Bedingungen erforderlich sind“:

- Entweder regelt der Kaufvertrag zwischen Verkäufer und Käufer eine Verpflichtung des Verkäufers, **für die Beförderung der Ware zu sorgen**, unmittelbar (vgl. dazu auch Art. 31 Buchst. a) CISG),

- oder diese Verpflichtung ergibt sich daraus, dass der Verkäufer **für die Versendung der Ware von einem bestimmten Absendeort aus verantwortlich** ist. Hier spielen wiederum die Lieferbedingungen eine Rolle, sofern sie vereinbart wurden, also etwa die Verabredung einer Klausel der Incoterms 2020.

### Incoterms 2020 – Schiffstransportklauseln

Bei den Incoterms 2020 ist Letzteres bei allen vier Klauseln, die für den Schiffs-transport vorgesehen sind, der Fall. Eindeutig allerdings nur bei den Klauseln CFR und FOB, denen zufolge der Verkäufer den Schiffstransport beauftragt, bei FAS und FOB dagegen nur, wenn von der eigentlichen Käuferpflicht zum Abschluss des Schiffstransportvertrages abgewichen wird und der Verkäufer – ausnahmsweise – den Transportauftrag gibt.

Danach gilt, dass der Verkäufer insbesondere bei CFR und CIF immer für den Transport „zu sorgen“ hat (bei FAS und FOB nur ausnahmsweise, wenn entsprechend vereinbart), wie es sich auch aus den Incoterms-Regeln A 2 der vier Schiffstransportklauseln (FAS, FOB, CFR und CIF) ergibt.

### Incoterms 2020 – Ankunfts-klauseln (D-Klauseln)

Bei allen drei D-Klauseln der Incoterms 2020 ist der Verkäufer für den Transport bis zum Bestimmungsort verantwortlich.

Bei dieser Vereinbarung muss der Verkäufer nicht nur für den Transport „sorgen“, sondern er ist auch für die Erteilung des Transportauftrags und dessen Durchführung bis zum Bestimmungsort (beim Käufer) verantwortlich. Letzteres ergibt sich aus den Incoterms Regeln A 3 der drei D-Klauseln, wonach der Verkäufer auch alle Risiken (und nach A 9 auch alle Kosten) bis zum Bestimmungsort zu tragen hat.

### Die konkreten Verkäuferpflichten

Es bleibt abschließend festzuhalten, welche konkreten Verkäuferpflichten durch Art. 32 Abs. 2 CISG aufgestellt werden.

**Beförderungsvertrag:** Der Verkäufer muss ihn abschließen, wenn er „für die Beförderung zu sorgen“ hat.

- Zu den Kosten des Beförderungsvertrages sagt Art. 32 Abs. 2 CISG nicht weiter aus; ob – bei Anwendung der

Incoterms 2020 – der Verkäufer auch die Transportkosten tragen muss, ist den Incoterms-Regeln A 9/B 9 der jeweils eingesetzten Incoterms-Klausel zu entnehmen.

- Der Vertrag ist zu „üblichen Bedingungen“ abzuschließen, Art. 32 Abs. 2 CISG. Gemeint sind damit die üblichen Kosten, für die der Verkäufer aufzukommen hat, ebenso wie die Verantwortung für die nötige Zuverlässigkeit des Beförderers einschließlich Beachtung der transportbezogenen Sicherheitsanforderungen (vgl. dazu die Incoterms 2020, Regeln A 4)

### Beförderungsort/Bestimmungsort:

- Die Beförderung hat zur Niederlassung des Käufers zu erfolgen, sofern kein Bestimmungsort festgelegt wurde (vgl. dazu Art. Buchst. c) CISG).
- Bei Anwendung einer Incoterms 2020-Klausel gilt: der Ort, an dem die Ware angeliefert werden muss, ergibt sich dann aus dem (in der Lieferbedingung) vertraglich Vereinbarten.

**Beförderungsmittel:** Dieses muss „angemessen“ sein, Art. 32 Abs. 2 CISG. Es muss daher hinsichtlich der Auswahl des Transportmittels und des Transportweges für den Versand der beförderten Ware geeignet sein.

**Transportversicherung:** Art 32 CISG legt nicht fest, welche der Vertragsparteien eine Versicherungspflicht hat und ob eine solche überhaupt besteht.

Soweit also nicht anderes vertraglich vereinbart ist (z.B. auch durch Vereinbarung einer Incoterms 2020-Klausel, CIP oder CIF) und auch keine anderweitige Verabredung zur Versicherung des Transports besteht, kann sich allenfalls noch aus der allgemeinen Formulierung des Art. 32 Abs. 2 CISG, „... zu den für solche Beförderungen üblichen Bedingungen...“ eine Versicherungspflicht ergeben.

Eine Versicherungspflicht kann sich daher ergeben, wenn der Wert der transportierten Ware eine Versicherung erforderlich macht, die Transportart oder der Weg (z.B. durch ein Krisengebiet) eine Versicherung notwendig machen oder sich ganz grundsätzlich bei derartigen Geschäften ein entsprechender Handelsbrauch gebildet hat (vgl. Art. 9 CISG) und eine Versicherung daher stets „dazu gehört“.